

NEUES ZUM JAPANISCHEN IPR UND IZVR

Das japanische Familienregister und grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse

Yuko Nishitani ^{*,**}

- I. Einleitung
- II. Die dem Familienregister immanenten Probleme
 - 1. Das japanische Familienregister
 - 2. Das Familienregister und Ausländer
- III. Familienname
 - 1. Allgemeines
 - 2. Der Familienname des japanischen Ehegatten
 - 3. Der Familienname des ausländischen Ehegatten
 - 4. Auffassungen der Lehre sowie die Rechtsprechung des Familiengerichts
- IV. Qualifikationsprobleme
 - 1. Adoptionsstatut
 - 2. Qualifikationsprobleme im Hinblick auf die Adoption
- V. Eingeschränkte Kontrollbefugnisse
 - 1. „Japaner-Klausel“
 - 2. Anerkennung des ausländischen Rechtsverhältnisses
- VI. Schlussbemerkung

* Abkürzungen und japanische Rechtsbegriffe: DG = Distriktsgericht (*Chihô Saibansho*); FamG = Familiengericht (*Katei Saibansho*); FamRG = Familienregistergesetz (*Koseki-hô*) vom 22.12.1947 (Gesetz Nr. 224); FamRV = Verordnung zur Durchführung des Familienregistergesetzes (*Koseki-hô sekô kisoku*) vom 29.12.1947 (Verordnung Nr. 94 des Justizministeriums); GEF = Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen (*Kaji-shinpan-hô*) vom 6.12.1947 (Gesetz Nr. 152); *Hôrei* = Gesetz über die Rechtsanwendung (IPR-Gesetz) vom 21.6.1898 (Gesetz Nr. 10); *kaitô* = Antwort von einem oberen Verwaltungsorgan auf eine konkrete, fallbezogene Fragestellung; KG = Katei-saiban Geppô, (Famliengerichtliche Monatschrift); OG = Obergericht (*Kôtô Saibansho*); OGH = Oberster Gerichtshof (*Saikô Saibansho*); StAG = Staatsangehörigkeitsgesetz (*Kokuseki-hô*) vom 4.5.1950 (Gesetz Nr. 147); *tsûchi* = Mitteilung des Justizministeriums; *tsûtatsu* = Ministerialrichtlinie; ZG = Zivilgesetz (*Minpô*) vom 27.4.1896 (Gesetz Nr. 89) und vom 21.6.1898 (Gesetz Nr. 9); ZPG = Zivilprozeßgesetz (*Minji soshô-hô*).

** Die Arbeit beruht auf den folgenden Artikeln der Verfasserin: Y. NISHITANI, *Shôgai koseki wo meguru kihonteki kadai* [Grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit dem Familienregister bei Auslandsberührung], in: *Jurisuto* 1232 (2002) 145-151; Privat- und Schlichtungsscheidung deutscher Staatsangehöriger in Japan und die Scheidungsanerkennung in Deutschland, in: *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 2002, 49-53.

I. EINLEITUNG

Das japanische Familienregister (*koseki*) ist das einzige öffentliche Register für den Personen- und Familienstand in Japan. In das Familienregister werden ausschliesslich japanische Staatsangehörige als Familienmitglieder eingetragen und Ausländer erscheinen dort nur mittelbar als Elternteil oder Ehegatte eines Japaners. Das Familienregister gilt deshalb zugleich als ein öffentliches Register dafür, wer im einzelnen die japanische Staatsangehörigkeit hat. Weil das Familienregister der Systematik des japanischen Zivilgesetzes folgt, berücksichtigt es kollisionsrechtliche Grundprinzipien im Hinblick auf grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse. nur unzureichend

Im folgenden werden einige typische Probleme des Familienregisters aus der Sicht des internationalen Privatrechts behandelt. Insbesondere sind hier die dem Familienregister immanenten Probleme (II), die Probleme des Namensrechts (III), Qualifikationsprobleme (IV) und die Probleme aufgrund der eingeschränkten Kontrollbefugnisse des Bezirksamtes (V) zu behandeln. Mit dieser Untersuchung soll die gegenwärtige Praxis des japanischen Familienregisters erläutert werden, die auch Aufschluß über deutsch-japanisches Familienrechtsverhältnisse gibt.

II. DIE DEM FAMILIENREGISTER IMMANENTEN PROBLEME

1. *Das japanische Familienregister*

In Japan werden Familienregister bei den Bezirksamtern unter der Leitung der Justizverwaltung (*hōmu kyoku*) und des Justizministeriums (*Hōmu-shō*) geführt. Zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk der „Führer des Familienregisters“ (*koseki hittō-sha*) seinen Sitz festlegt (*honseki-chi*). Es ist nach Eheleuten und deren unverheirateten Kindern, die denselben Familiennamen (*uji*) führen, geordnet.¹ Heiratet ein Kind, wird es aus dem Familienregister seiner Eltern ausgetragen und zusammen mit dem Ehegatten unter dem gemeinsamen Ehenamen (vgl. Art. 750 ZG) in ein neues Familienregister eingetragen.

Das Familienregister ist ein umfassendes Register, das die gesamten Personen- und Familienrechtsverhältnisse aufführt und damit den Personen- und Familienstand des Betreffenden ausführlich und erschöpfend darstellt. So wird z.B. die Tatsache, dass der Vater einer Familie ein außereheliches Kind anerkannt hat, – ohne Rücksicht auf die Privatsphäre der Familienangehörigen – ins Familienregister eingetragen. Dem Familienregister ist auch unmittelbar zu entnehmen, ob jemand als eheliches oder nichteheliches

1 Der „Führer des Familienregisters“ ist derjenige, dessen Familienname als einheitlicher Name der Familienangehörigen, gilt. Die Einheit des Familienregisters wird also durch den Familiennamen bestimmt.

liches Kind geboren wurde. Ein Auszug aus dem Familienregister wird in der japanischen Gesellschaft bei zahlreichen Anlässen wie der Einschulung, der Einstellung in einem Unternehmen usw. angefordert, um den Personen- und Familienstand des Betroffenen zu ergründen. In dieser Hinsicht ist das Familienregister kein bloßes formales „Register“, es hat auch große Bedeutung für das Alltagsleben der Menschen in Japan.²

Als Formen der Anmeldung beim Bezirksamt existieren die „konstitutive Anmeldung“ (*sōsetsuteki todokeide*) und die „deklarative Anmeldung“ (*hōkokuteki todokeide*). Die „konstitutive Anmeldung“ hat die Begründung, Änderung oder Auflösung eines Familienrechtsverhältnisses durch ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand, wie z.B. bei der Eheschließung, der Privatscheidung (*kyōgi rikon*) oder der „normalen Adoption“ (*futsū-yōshi engumi*).³

Die „deklarative Anmeldung“ dagegen dient dazu, eine bereits erfolgte Begründung, Änderung oder Auflösung eines Personen- und Familienrechtsverhältnisses anzuzeigen, um so eine Berichtigung des Familienregisters zu erwirken. Dies ist erforderlich z.B. bei der Geburt eines Kindes oder beim Tod einer Person, oder wenn ein Familienrechtsverhältnis durch ein Rechtsgeschäft im Ausland (z.B. die Eheschließung von zwei Japanern auf der Insel Hawaii nach der Ortsform⁴) oder im In- oder Ausland durch eine gerichtliche Entscheidung begründet worden ist (z.B. die Ehescheidung zweier Japaner durch ein ausländisches Urteil⁵). Zum Zwecke der Publizität besteht in diesen Fällen stets eine Anmeldepflicht für Japaner (Artt. 41, 63, 73 und 77 FamRG).

Beide Formen der Anmeldung können beim Bezirksamt persönlich (schriftlich oder mündlich: Art. 27 FamRG) aber auch in Schriftform per Post oder Boten getätigt werden. Ferner kann sie im Ausland bei einer japanischen Botschaft oder einem Konsulat erfolgen (Artt. 40 und 41 I FamRG);⁶ in diesem Fall werden die Dokumente über das Außenministerium an das zuständige Bezirksamt, welches das betreffende Familienregister führt, weitergeleitet (Art. 42 FamRG). Auch die Zusendung des Formulars aus

2 Zur zutreffenden Kritik am Familienregistersystem in Japan siehe MIZUNO, *Koseki seido* [Das System des Familienregisters], in: *Jurisuto* 1000 (1992) 163 ff.

3 Zur „normalen Adoption“ siehe unten IV 2.

4 Das Bezirksamt kontrolliert freilich die Wirksamkeit einer solchen Eheschließung. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung richten sich nach dem jeweiligen Heimatrecht des Ehegatten (Art. 13 I *Hōrei*) und die Formfragen entweder nach dem Heimatrecht eines Ehegatten oder dem Recht am jeweiligen Ort der Eheschließung mit Ausnahme der Fälle, in denen die „Japaner-Klausel“ zur Anwendung gelangt (Art. 13 II und III *Hōrei*); siehe dazu unten V.

5 Bei der Ehescheidung durch ein ausländisches Urteil kontrolliert das Bezirksamt die Vorlage der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 118 ZPG; siehe dazu unten V.

6 Allerdings müssen in diesem Fall bei einer konstitutiven Anmeldung beide Beteiligten die japanische Staatsangehörigkeit besitzen (Artt. 741 und 801 ZG) und bei einer deklarativen Anmeldung muss dies zumindest bei einer der Personen der Fall sein (Art. 40 FamRG).

dem Ausland an das betreffende Bezirksamt ist möglich, solange zumindest eine Person Japaner ist und auf die Formfragen japanisches Recht anwendbar ist.⁷

Das Formular für die konstitutive Anmeldung muss mit der Unterschrift und dem persönlichen Stempel⁸ der Betreffenden und von mindestens zwei Zeugen versehen sein (Art. 29 FamRG).⁹ Dagegen sind bei einer deklarativen Anmeldung keine Zeugen erforderlich, sie muss allerdings zusammen mit einer offiziellen Bescheinigung der bereits erfolgten Begründung, Änderung oder Auflösung des betreffenden Rechtsverhältnisses versehen werden. Stellt das Bezirksamt fest, dass die Anmeldung sowohl die materiellen als auch die formalen Voraussetzungen erfüllt, wird sie ins Familienregister eingetragen.¹⁰

2. Das Familienregister und Ausländer

Wie oben angeführt, werden in das Familienregister nur japanische Staatsangehörige und keine Ausländer aufgenommen. Zwar nimmt das gegenwärtige System des Familienregisters auch auf die Publizität des Personen- und Familienstandes von Ausländern Rücksicht, und die Geburt sowie der Tod eines Ausländers, die sich in Japan ereignen, müssen beim jeweiligen Bezirksamt deklaratorisch angemeldet werden, diese Tatsachen werden aber nicht ins Familienregister eingetragen.¹¹ Die konstitutive Anmeldung von Ausländern führt zur Eintragung ins „Anmeldebuch“ (*uketsuke-chō*) und das dazugehörige Anmeldeformular sowie das Anmeldebuch werden 50 Jahre aufbewahrt (Art. 21 III und Art. 50 II FamRV), so dass der Personen- und Familienstand eines Ausländers

7 Das auf Formfragen anwendbare Recht ist bei der Eheschließung grundsätzlich alternativ entweder das Recht des Ortes der Eheschließung (Art. 13 II *Hōrei*) oder das Heimatrecht eines Ehegatten (Art. 13 III *Hōrei*) (siehe oben Fn. 5); in sonstigen Fällen kommen entweder die *lex causae* (Art. 22 S. 1 *Hōrei*) oder das Recht des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (S. 2), zur Anwendung. Im Falle der Zusendung des Formulars aus dem Ausland wird der Ort der Absendung als der Ort der Vornahme angesehen. Deshalb muss im Falle des Art. 13 *Hōrei* das Heimatrecht eines Ehegatten, im Falle des Art. 22 *Hōrei* die *lex causae* japanisches Recht sein, um von der japanischen Form Gebrauch zu machen. Ausserdem muss mindestens ein Beteiligter Japaner sein, damit die „Zuständigkeit des japanischen Familienregisters“ gegeben ist (vgl. Art. 25 II FamRG); MINAMI, in: *Atarashii kokusai shihō* [Das neue IPR] (Tokyo 1990) 81 ff.

8 Der Stempel, worauf der Familienname (u.U. auch der Vorname) des Betreffenden steht, wird in Japan zur Identifizierung einer Person verwendet und spielt die gleiche Rolle wie eine Unterschrift in Deutschland.

9 Die Praxis lässt allerdings die Formularausfüllung auch in Stellvertretung zu, solange dies mit dem Willen des Betreffenden geschieht und die Stellvertretung offengelegt wird. Siehe z.B. zur Ehescheidung KATŌ, in: *Chūshaku Minpō* [Kommentar zum Zivilgesetz], Bd. 21, §§ 763-771 ZG (1966) 144 ff.

10 Siehe dazu oben Fn. 5 und 6.

11 *Kaitō* vom 23.3.1949, Kō Nr. 3961; *Tsūtatsu* vom 10.11.1949, Minji Kō Nr. 2616. Siehe auch AOKI/ŌMORI, *Koseki-hō* [Das Familienregistergesetz], Zentei-ban (Tokyo 1982) 196; MINAMI (Hrsg.), *Q&A – Shōgai koseki to kokusai shihō* [Das Familienregister bei Auslandsberührung und das IPR] (Tokyo 1995) 284.

während dieser Zeit mittelbar nachgewiesen werden kann.¹² Eine solche beschränkte Nachweismöglichkeit des Personen- und Familienstandes für Ausländer ist aber mit der auf dem Familienregister beruhenden Nachweismöglichkeit für Japaner nicht zu vergleichen, das ausführlich und erschöpfend die gesamten personen- und familienrechtlichen Daten wiedergibt – auch wenn es freilich teils zu weitgehende Informationen über die Personen enthält. Zieht man in Betracht, dass ein Auszug aus dem Familienregister in Japan bei den verschiedensten gesellschaftlichen Anlässen gefordert wird, liegt es nahe, dass der Ausschluss von Ausländern aus dem System des Familienregisters eine Benachteiligung für Ausländer darstellen kann, die sich dauerhaft in Japan aufhalten. Dies widerspricht m.E. dem Prinzip der Gleichberechtigung von In- und Ausländern bezüglich privatrechtlicher Rechte.¹³

In der Praxis kommen ferner folgende Probleme vor, weil das Familienregister ausschließlich auf den Personen- und Familienstand japanischer Staatsangehöriger zugeschnitten ist: So wird z.B. die Geburt des ehelichen Kindes eines japanischen oder japanisch-ausländischen Ehepaars nicht ins Familienregister eingetragen, wenn das Kind nicht die japanische Staatsangehörigkeit besitzt. Angenommen, das eheliche Kind wurde im Ausland geboren und es hat durch die Geburt neben der japanischen (Art. 2 Nr. 1 StAG)¹⁴ auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben. Wenn für dieses Kind die japanische Staatsangehörigkeit nicht besonders vorbehalten wurde (Art. 12 StAG), verliert es sie rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt und gilt als Ausländer, der nicht ins japanische Familienregister eingetragen werden kann. Ferner ist im gegenwärtigen Familienregister die Geburt des Kindes in der „Spalte der Personen- und Familienangelegenheiten“ (*mibun jikô ran*)¹⁵ des Kindes, nicht aber in der der Eltern

12 Ferner wird auch die Meinung vertreten, dass die Ehescheidung oder die Auflösung des Adoptionsverhältnisses zwischen Ausländern, die in Japan durch eine gerichtliche Entscheidung durchgeführt worden ist, beim Bezirksamt zum Zwecke der Publizität deklarativ angemeldet werden könne, wenn die Ausländer dies wünschten. MINJI HÔMU KYÔKAI (Hrsg.), *Jitsumu Koseki-hô, Shin-pan* [Die Praxis des Familienregisters, Neuauflage] (Tokyo 2001) 270; MINAMI (Fn. 8) 86. Eine andere Lehrmeinung führt dagegen aus, dass Ausländer in solchen Fällen keine deklarative Anmeldung abgeben könnten, weil die deklarative Anmeldung die Eintragung ins Familienregister voraussetze, das freilich für Ausländer nicht vorgesehen ist. OKUDA, *Shôgai Koseki-hô nyûmon* [Einführung ins Recht des Familienregisters bei Auslandsberührung] in: *Gaikoku-jin Tôroku* 519 (2002) 40 ff.

13 Siehe dazu EBISAWA, *Shôgai-teki na fûfu no uji shiron* [Ein Beitrag zum Familiennamen bei Ehepaaren mit auslandsrechtlichen Bezügen], in: *Hanrei Taimuzu* 766 (1991) 29.

14 Nach dem Prinzip des *ius sanguinis* des japanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes erwirbt das Kind die japanische Staatsangehörigkeit, wenn mindestens einer der Elternteile die japanische Staatsangehörigkeit besitzt (Art. 2 Nr. 1 StAG).

15 In dieser Spalte der Personen- und Familienangelegenheiten, die sich im Familienregister über dem jeweiligen Namen der Betroffenen im Familienregister befindet, werden die gesamten personen- und familienrechtlichen Angelegenheiten wie Geburt, Anerkennung als Kind, Adoption, Eheschließung, Ehescheidung, Elterliche Sorge, Tod, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Änderung des Familiennamens usw. eingetragen (vgl. Art. 35 FamRGV).

einzutragen (Art. 35 Nr. 1 FamRV), so dass das ausländische eheliche Kind, für das keine Spalte im Familienregister vorhanden ist, überhaupt nicht im Familienregister auftaucht.¹⁶

Die Unangemessenheit dieses Ergebnisses wird deutlich, wenn man den Fall betrachtet, in dem ein japanischer Ehemann ein ausländisches nichteheliches Kind als eigenes anerkannt hat. Auch in diesem Fall wird zwar das Kind wegen seiner fehlenden japanischen Staatsangehörigkeit nicht ins Familienregister eingetragen. Das Kind erscheint aber trotzdem im Familienregister des Anerkennenden, weil im gegenwärtigen Familienregister die Anerkennung als Kind in der „Spalte der Personen- und Familienangelegenheiten“ des Anerkennenden einzutragen ist (Art. 35 Nr. 2 FamRV).¹⁷

Es gibt keine hinreichende Rechtfertigung dafür, dass im ersteren Fall das ausländische eheliche Kind nicht einmal im Familienregister seiner Eltern erscheint und im letzteren das ausländische nichteheliche Kind im Familienregister des Anerkennenden auftaucht. Dies zeigt zugleich, dass wegen des Ausschlusses von Ausländern vom Familienregister gegebenenfalls auch die Publizität des Personen- und Familienstandes japanischer Staatsangehöriger zu kurz kommen kann.

III. FAMILIENNAME

1. Allgemeines

Dass das gegenwärtige System des Familienregisters lediglich japanische Staatsangehörige aufnimmt, beruht auf dem traditionellen, seit dem „Haus“-System (*ie-seido*) der *Meiji*-Zeit überlieferten Gedanken, dass lediglich die Familiennamen von Japanern die richtigen „Familiennamen“ (*uji*) sind, die die Einheit des Familienregisters kennzeichnen.

Im Hinblick auf das internationale Namensrecht, für das keine positive Kollisionsnorm vorhanden ist, wird in der Familienregisterpraxis grundsätzlich auf die Staatsangehörigkeit eines jeden abgestellt. Diese Praxis unterscheidet sich aber strikt von der sog. „Personalstatutstheorie“ (bzw. „Theorie des Persönlichkeitsrechtes“), die von manchen Autoren sowie in Entscheidungen des Familiengerichts vertreten wird, auch wenn sie teilweise dieselbe Bezeichnung erfährt.¹⁸ Im folgenden werden die Probleme des Namensrechts im IPR anhand des Beispiels der Namensänderung bei der Eheschließung erläutert.

16 Siehe dazu SAWAKI, *Shôgai mibun-kankei to koseki* [Das Familienregister und personenrechtliche Beziehungen mit Auslandsberührung], in: *Nihon koseki no tokushitsu* [Das besondere Wesen des japanischen Familienregisters] (1972) 65 f.

17 MINJI HÔMU KYÔKAI (Fn. 12) 327.

18 So z.B. YAMAKAWA, *Kokusai kon'in ni tomonau „uji“ no hendô ni tsuite* [Über internationale Ehen und den Wechsel des Familiennamens], in: *Kasai Geppô* 33-5 (1981) 47; MINJI HÔMU KYÔKAI (Fn. 12) 374.

2. *Der Familienname des japanischen Ehegatten*

Art. 750 ZG schreibt für Inlandsfälle vor, dass die Ehegatten einen ihrer Familiennamen als den gemeinsamen Ehenamen führen; es ist nach dem ZG nicht gestattet, dass der Ehegatte, dessen Familienname nicht Ehe name wird, dem Ehenamen seinen eigenen voranstellt oder anfügt. Aufgrund der Eheschließung wird unter dem Ehenamen ein neues Familienregister gegründet und derjenige, dessen Familienname zum Ehenamen bestimmt wird, wird als „Führer des Familienregisters“ eingetragen.

Im Hinblick auf eine japanisch-ausländische Eheschließung wird jedoch in der Familienregisterpraxis die Anwendbarkeit des Art. 750 ZG abgelehnt. Der Familienname eines Japaners, der mit einem Ausländer eine Ehe eingeht, wird nicht durch die Eheschließung geändert, auch wenn es vom Heimatrecht des Japaners für Inlandsfälle vorgesehen ist.

Zur Begründung dafür wurde ursprünglich – vor der Novelle des FamRG von 1984 – folgendes ausgeführt: (a) Die Vorschriften des ZG und des FamRG, die die Eintragung ins Familienregister voraussetzten, seien nicht auf Ausländer anzuwenden, so dass bei einem Japaner, der einen Ausländer heiratet, keine Gründe zur Anlage eines neuen Familienregisters vorliegen und deshalb der Familienname nicht geändert werden könne. (b) Außerdem sei es eine starke Belastung für die Praxis des Familienregisters, die auf dem japanischen ZG aufbaut, wenn ausländische Rechtsordnungen, die verschiedenste Gründe für die Namensänderung vorsehen, anzuwenden seien.¹⁹ Möchte also der japanische Ehegatte den Familiennamen seines ausländischen Ehegatten führen, müsste er gemäss Art. 107 FamRG eine Genehmigung des Familiengerichts einholen und dafür nachweisen, dass die Namensänderung aus „unvermeidlichen Gründen“ notwendig ist.

Im Hinblick auf Punkt (a) ist das FamRG im Jahre 1984 reformiert worden und seitdem wird auch für einen Japaner, der einen Ausländer heiratet, ein neues Familienregister angelegt (Art. 16 III FamRG n.F.); der Japaner wird dann automatisch der „Führer des Familienregisters“. (b) Außerdem kann jetzt der japanische Ehegatte innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung – ohne Genehmigung des Familiengerichts – seinen Familiennamen ändern und den des ausländischen Ehegatten annehmen (Art. 107 II FamRG n.F.).

Diese neuen Regelungen sehen aber immer noch vor, dass der Familienname des japanischen Ehegatten nicht in unmittelbarer Wirkung der Eheschließung mit einem Ausländer geändert wird, sondern es bedarf eines besonderen Antrags. Art. 107 II FamRG n.F. gilt damit als Sonderregelung anstelle des ursprünglichen Art. 107 FamGB a.F. (jetzt Art. 107 I FamGB n.F.) und beruht auf der Annahme, dass der japanische

19 *Kaitô* vom 30.4.1951, Minji Kô Nr. 899, *Tsûtatsu* vom 28.12.1951, Minji Kô Nr. 2424. Siehe dazu NISHIHORI / TSUTSUKU, *Shôgai koseki no riron to jitsumu, Shin-pan* [Die Theorie und Praxis des Familienregisters bei Auslandsberührung, Neuauflage] (Tokyo 1994) 73 ff.

Ehegatte, der mit einem Ausländer eine Ehe eingegangen ist, stets „unvermeidliche Gründe“ hat, den Familiennamen des ausländischen Ehegatten anzunehmen.²⁰

Diese Änderung des Familiennamens wird ins Familienregister eingetragen, bezieht sich allerdings lediglich auf den sog. „Benennungsnamen“ (*koshô-jô no uji*). Der eigentliche und offizielle, sog. „zivilrechtliche Familienname“ (*minpô-jô no uji*), bleibt unberührt, weil man – laut offizieller Erklärung – von Ausländern keinen richtigen Familiennamen (*uji*) erwerben könne.²¹ Außerdem hat die Änderung des „Benennungsnamens“ gemäss Art. 107 II FamRG lediglich auf den betreffenden japanischen Ehegatten Wirkung, nicht aber auf seine unverheirateten Kinder (z.B. aus einer früheren Ehe), die in seinem Familienregister stehen. Da Personen mit unterschiedlichen „Benennungsnamen“ nicht in demselben Familienregister stehen können, auch wenn der „zivilrechtliche Familienname“ derselbe bleibt, wird ein neues Familienregister für diese Kinder angelegt.²²

3. *Der Familienname des ausländischen Ehegatten*

Wie oben ausgeführt, wird ein Ausländer, der mit einem Japaner die Ehe eingeht, nicht als solcher ins Familienregister aufgenommen. Sein Name erscheint aber im Familienregister des japanischen Ehegatten in dessen „Spalte der Personen- und Familienangelegenheiten“ (*mibun jikô ran*) aufgrund der Eheschließung und ferner in der Spalte des Vaters oder der Mutter des in der Ehe geborenen Kindes. Erst seit dem *Tsûtatsu* vom 27.8.1980 besteht auch für den ausländischen Ehegatten die Möglichkeit, ohne Einschaltung des Familiengerichts den Familiennamen des japanischen Ehegatten anzunehmen, wenn er nachweist, dass er diesen als Ehenamen in seinem Heimatstaat führt. In diesem Fall wird, anders als früher, der betreffende Familienname – genauso wie bei Japanern – mit *Kanji* (chinesischen Schriftzeichen) geschrieben.²³ Damit erhält freilich der ausländische Ehegatte lediglich den „Benennungsnamen“ des japanischen Ehegatten,

20 HÔMUSHÔ MINJIKYOKU-NAI HÔMU KENKYÛ-KAI (Hrsg.), *Kaisei Koseki-hô – Kokuseki-hô no kaisetsu* [Die Reform des Familienregistergesetzes – Erläuterungen zum Familienregistergesetz] (Tokyo 1985) 148.

21 MINJI HÔMU KYÔKAI (Fn. 13) 374 ff.; AOKI, *Minpô-jô no uji to koshôjô no uji ni tsuite* [Der zivilrechtliche Familienname und der Benennungsname], in: Kasai Geppô 41-5 (1989) 126 ff., 132 ff.

22 HÔMUSHÔ MINJIKYOKU-NAI HÔMU KENKYÛ-KAI (Fn. 21) 159 ff. Möchten auch diese unverheirateten Kinder den geänderten Familiennamen führen, müssen sie gemäss Art. 107 IV FamRG zusammen mit der Genehmigung des Familiengerichts einen entsprechenden Antrag beim Bezirksamt stellen.

23 *Tsûtatsu* vom 27.8.1980, Min-ni Nr. 5218. Bis zu diesem *Tsûtatsu* wurde der japanische Familienname für den ausländischen Ehegatten, auch wenn seine Namensänderung gemäss Art. 107 FamRG a.F. vom Familiengericht genehmigt wurde, mit *Katakana* geschrieben, während der Familienname für Japaner stets mit *Kanji* (chinesischen Schriftzeichen) zu schreiben war.

nicht aber den offiziellen „zivilrechtlichen Familiennamen“, der einem Ausländer nicht zustehen kann.

Diese Namensänderung bedeutet eine nachträgliche Änderungsmöglichkeit des Familiennamens hin zu dem des japanischen Ehegattens aufgrund eines Antrags, nicht aber als unmittelbare Wirkung der Eheschließung. Und wenn der ausländische Ehegatte nach seinem Heimatrecht einen anderen Ehenamen als den Familiennamen des japanischen Ehegatten (wie z.B. einen Doppelnamen) führt, kann er ihn nicht im Familienregister eintragen lassen.²⁴ Die Rücksichtnahme auf das Heimatrecht des ausländischen Ehegatten erfolgt nur, solange der japanische Familienname als Ehename geführt wird. Diese Praxis kann auf keinen Fall mit der von der Lehre und manchen Gerichtsentscheidungen vertretenen „kollisionsrechtlichen Verweisung“ auf das Heimatrecht eines jeden gleichgestellt werden.

4. Auffassungen der Lehre sowie die Rechtsprechung des Familiengerichts

Wie oben erwähnt, ist die Praxis des Familienregisters hinsichtlich des Familiennamens bei einer japanisch-ausländischen Eheschließung im Laufe der Zeit, wenn auch nicht vollständig, zumindest teilweise verbessert worden. Es ist nämlich die Möglichkeit geschaffen worden, dass der japanische Ehegatte seinen „Benennungsnamen“ nachträglich aufgrund eines entsprechenden Antrags (Art. 107 II FamRG n.F.) in den des ausländischen Ehegatten umwandelt, und umgekehrt, dass der ausländische Ehegatte die Namensänderung hin zum Familiennamen seines japanischen Ehegatten gemäss seinem Heimatrecht nachträglich im Familienregister eintragen lässt. Der Ausgangspunkt der Familienregisterpraxis bleibt allerdings nach wie vor, dass der eigentliche „zivilrechtliche Familienname“ des Japaners durch die Eheschließung mit einem Ausländer nicht geändert wird.

Diese Familienregisterpraxis wird von einem Teil der Lehre unterstützt und als sog. „öffentlich-rechtliche Theorie des Namensrechts“ (*shimei kôhō riron*) bezeichnet. Nach dieser Theorie wird der Familienname eines jeden Ehegatten zum Zweck der Publizität durch den Staat bestimmt. Das japanische Familiennamenssystem sei japanischen Staatsangehörigen eigen und beziehe sich nicht auf ausländische Staatsangehörige. Und die Frage, ob der Familienname eines Japaners unmittelbar durch die Begründung eines familienrechtlichen Rechtsverhältnisses mit einem Ausländer geändert wird oder nicht, werde – unabhängig von dessen Änderung auf der materiellrechtlichen Ebene – mit

24 Es besteht aber eine Ausnahme bezüglich brasilianischer Ehefrauen nach *Tsûchi* vom 26.12.1996, Min-ni Nr. 2254. Hier wird – aufgrund einer Absprache zwischen dem japanischen und dem brasilianischen Außenministerium – die Namensänderung nach brasilianischem Recht in der „Spalte der Personen- und Familienangelegenheiten (*mibun jikô ran*)“ des japanischen Ehegatten eingetragen, um zu beweisen, dass die Eheschließung für die brasilianische Ehefrau wirksam durchgeführt worden ist.

öffentlich-rechtlicher Wirkung durch den japanischen Staat bestimmt. Wenn sich also der japanische Staat dafür entscheide, die unmittelbare Namensänderung in einem solchen Fall abzulehnen, gelte dies ohne jeglichen Vorbehalt.²⁵

Dagegen wenden sich die herrschende Lehre sowie die Rechtsprechung des Familiengerichts. Darunter sind jedoch zwei Meinungen zu unterscheiden:

a) Die frühere herrschende Meinung sowie die Rechtsprechung des Familiengerichts folgte der sog. „*lex causae*-Theorie“ (*kōka-hō riron*). Nach dieser Theorie erfolgt die Festlegung des Familiennamens nach dem Personalstatut, also dem Heimatrecht des Betroffenen, weil dies unmittelbar das Persönlichkeitsrecht betrifft. Die Änderung des Familiennamens aufgrund der Begründung bzw. Auflösung eines familienrechtlichen Rechtsverhältnisses (Eheschließung, Ehescheidung, Adoption usw.) dagegen richte sich nach der jeweiligen betreffenden *lex causae*. In beiden Fällen wird zwischen Japanern und Ausländern nicht unterschieden, sondern allseitig entweder auf das Heimatrecht oder die *lex causae* verwiesen.²⁶

Als Nachteile dieser Lehre wird aber angeführt, dass die *lex causae* heute nicht mehr eindeutig zu ermitteln ist, seitdem die Anknüpfungsleiter bezüglich des Ehwirkungs- (Art. 14 *Hōrei*) und des Scheidungsstatuts (Art. 16 *Hōrei*) sowie hinsichtlich des auf das Eltern-Kind-Verhältnis anzuwendenden Rechts (Art. 21 *Hōrei*) durch die Reform des *Hōrei* von 1989 eingeführt worden ist. Außerdem wird man nicht immer dem Persönlichkeitsrecht sowie dem Willen eines jeden gerecht, wenn man das Namensrecht der *lex causae* unterstellt.

b) Im Hinblick darauf hat in der letzten Zeit eine andere Lehrmeinung, nämlich die sog. „Personalstatutstheorie“ (*zokujin-hō riron*) bzw. „Theorie des Persönlichkeits-

25 Die Verfechter der „öffentlich-rechtlichen Theorie des Namensrechts“ sind z.B. SAWAKI, *Hito no shimei ni kansuru kokusai shihō-jō no jakkan no mondai* [Einige Probleme des Internationalen Privatrechts im Zusammenhang mit dem Familiennamen], in: KG 32-5 (1980) 1 ff.; SAWAKI / DŌGAUCHI, *Kokusai shihō nyūmon* [Einführung ins Internationale Privatrecht], (4. Aufl., Tokyo 2000) 138; SATŌ, *Shōgai kon'in to fūfu no uji* [Der Familienname und Ehen mit Auslandsberührung], in: *Nihon minpōgaku no keisei to kadai* [Die Entwicklung und die Aufgaben der japanischen Zivilrechtslehre] (FS für Eiichi Hoshino), Bd. 2 (Tokyo 1996) 1083 ff.

26 So z.B. EGAWA, *Gaikoku-jin to kon'in shita nihon-jin no koseki* [Das Familienregister bei mit einem Ausländer verheirateten Japanern], in: *Hōsō Jihō* 7-6 (1955) 5 ff.; ORIMO, *Kokusai shihō kakuron* [Internationales Privatrecht, besonderer Teil] (2. Aufl., Tokyo 1972) 265, 307, 387; SAKURADA, in: *Hanrei Taimuzu* 747 (1991) 434 (allerdings beschränkt auf die Namensänderung aufgrund der Eheschließung). Zur Rechtsprechung des Familiengerichts siehe den Beschluss des FamG Tokyo vom 5.2.1968, KG 20-9, 116; den Beschluss des FamG Tokyo vom 21.8.1972, KG 25-5, 62; den Beschluss des OG Fukuoka vom 22.12.1972, *Hanrei Jihō* 705, 63; den Beschluss des FamG Sapporo vom 11.1.1982, KG 35-7, 98; sowie den Beschluss des FamG Sapporo vom 7.3.1984, KG 37-1, 139.

rechts“ (*jinkaku-ken riron*), zunehmend an Bedeutung gewonnen²⁷ und schlägt sich auch teilweise in der Rechtsprechung des Familiengerichts nieder.²⁸ Nach dieser Meinung werden sowohl die Festlegung des Familiennamens als auch dessen Änderung aufgrund der Begründung oder Auflösung eines familienrechtlichen Rechtsverhältnisses jeweils gemäss dem Heimatrecht des Betroffenen bestimmt, weil sich der Familienname als ein Teil des Persönlichkeitsrechts stets nach seinem Personalstatut richten solle. Dabei wird zwischen Japanern und Ausländern nicht unterschieden und der Familienname des Japaners und der des Ausländers werden gleichgestellt. Auf den Japaner, der mit einem Ausländer die Ehe eingeht, ist deshalb Art. 750 ZG anwendbar und daher steht beiden Ehegatten das Recht zu, einen der beiden Familiennamen zum Ehenamen zu machen.

Diese Theorie hat den Vorteil, dass der Familienname eines jeden stets nach seinem Heimatrecht bestimmt wird und daher die Rechtssicherheit sowie die Vorhersehbarkeit der Parteien gewährleistet werden. Außerdem betont diese Theorie das Persönlichkeitsrecht sowie die identitätswahrende Funktion des Familiennamens, weshalb ihr m.E. zuzustimmen ist. Ferner wäre *de lege ferenda* die Einführung einer Rechtswahlmöglichkeit der Parteien – genauso wie nach Art. 10 II EGBGB – wünschenswert, um dem Willen eines jeden gerecht zu werden. Dies geht aber über den Rahmen des geltenden Rechts hinaus und ist deshalb einer späteren Gesetzgebungsarbeit zu überlassen.

Es ist zwar nicht zu leugnen, dass der Familienname auch eine öffentlich-rechtliche Funktion hat, nämlich den Einzelnen nach dem jeweiligen Familiennamen identifizieren zu können. Es bietet jedoch m.E. keine hinreichende Rechtfertigung für die gegenwärtige Familienregisterpraxis sowie die von der Lehre vertretene „öffentlich-rechtliche Theorie des Namensrechts“. Vielmehr hat der Staat um der Rechtssicherheit willen auf die Festlegung sowie die Änderung des Familiennamens gemäss dem jeweils maßgeblichen materiellen Recht zu achten und dies ins Familienregister einzutragen. Man sollte also nicht von der Angemessenheit des geltenden Rechts sowie der gegenwärtigen Familienregisterpraxis ausgehen, sondern sie erneut einer wissenschaftlichen, kritischen Untersuchung unterziehen.²⁹

27 So z.B. KUBO, *Kokusai shihô kôza* [Abhandlungen zum IPR], Bd. 2 (Tokyo 1955) 530, 606; AOKI, *Fûfu no uji no junkyo-hô ni tsuite* [Das auf den Familiennamen anzuwendende Recht], in: Nanzan Hôgaku 17-3 (1994) 20; TAMEIKE, *Kokusai shihô kôgi* [Vorlesungen zum IPR] (2. Aufl., Tokyo 1999) 420, 444, 487.

28 Beschluss des FamG Shizuoka (Zweigstelle Atami) vom 29.5.1974, KG 27-5, 155; Beschluss des FamG Kyoto vom 28.2.1980, KG 33-5, 90.

29 Zur Kritik an der „öffentlich-rechtlichen Theorie des Namensrechts“ siehe z.B. NAGATA, *Kokusai kon'in to kon'in-go no uji ni tsuite* [Über die internationale Ehe und den Familiennamen nach ihrer Schließung], in: Nihon Hôgaku 49-1 (1983) 39 ff.; ISHIGURO, *Hito no shimei to kokusai kazokuhô* [Der Familienname einer Person und das internationale Familienrecht] in: KG 37-9 (1985) 25 ff.

IV. QUALIFIKATIONSPROBLEME

Wie oben dargestellt, wird das Familienregistergesetz als ein Nebengesetz des Zivilgesetzes verstanden, und die Rechtsinstitute des Familienregisters beruhen auf dem japanischen materiellen Recht. Wegen der Charakteristiken des Familienregisters entstehen Qualifikationsprobleme im Hinblick auf ausländische Rechtsinstitute. Als ein typisches Beispiel kann hierfür die Problematik der in Japan durchzuführenden Adoption dienen.

1. *Adoptionsstatut*

Vor der Reform des *Hôrei* von 1989 richtete sich die Adoption nach dem jeweiligen Heimatrecht der Adoptiveltern und dem des Adoptivkindes (Art. 19 I *Hôrei* a.F.). Dies bedeutete, dass die Voraussetzungen zur Adoption für den Adoptivvater nach seinem Heimatrecht, für die Adoptivmutter nach ihrem Heimatrecht und für das Adoptivkind nach seinem Heimatrecht festzulegen waren. Diese „distributive“ Anknüpfung führte im Ergebnis dazu, dass mehrere Rechte „kumulativ“ angewendet wurden, was freilich die Begründung der Adoption unnötigerweise erschwerte.

Aus diesem Grund ist durch die Reform des *Hôrei* von 1989 ein neues Anknüpfungsprinzip eingeführt worden, wonach auf die Begründung der Adoption das Heimatrecht der jeweiligen Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Adoption anzuwenden ist (Art. 20 II 1 *Hôrei*). Ist die Adoption gemeinsam von den Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit durchzuführen, richten sich die materiellrechtlichen Voraussetzungen nach dem jeweiligen Heimatrecht, was freilich gegebenenfalls zu einer kumulativen Anwendung führen kann. Art. 20 I 2 *Hôrei* schreibt ferner zum Schutz des Kindes vor (sog. „*safe guard Klausel*“), dass auch die im Heimatrecht des Adoptivkindes vorgesehenen besonderen Voraussetzungen, nämlich die Einwilligung oder Zustimmung des Kindes bzw. eines Dritten, die Genehmigung einer öffentlichen Institution und sonstige Voraussetzungen vorliegen müssen.

2. *Qualifikationsprobleme im Hinblick auf die Adoption*

Qualifikationsprobleme gab es in der Familienregisterpraxis im Hinblick auf die Adoption, wenn das ausländische Adoptionsstatut (wie in den meisten europäischen und US-amerikanischen Rechtsordnungen) die Dekretadoption, d.h. die Adoption durch ein gerichtliches Dekret oder ein Verwaltungsdekret vorsah. Das japanische materielle Recht kannte bis zur Reform des Zivilgesetzes von 1987 nur die „normale Adoption“ (*futsû-yôshi engumi*), die heute noch als Rechtsinstitut fortbesteht. Die „normale Adoption“ ist eine vertragliche Adoption, die keinen Abbruch der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung mit sich bringt (Artt. 792 ff. ZG). Zwar ist zum Wohl des Kindes ein Beschluss des Familiengerichts zur Genehmigung der Adoption (*kyoka shinpan*) nach

Art. 9 Abs. 1 Nr. 7 GEF erforderlich, solange das Adoptivkind minderjährig und nicht der Abkömmling des Adoptivelternteils oder des Ehegatten des Adoptivelternteils ist (Art. 798 ZG). Diese gerichtliche Genehmigung hat aber keine Gestaltungswirkung und die Adoption als solche kommt durch eine „konstitutive Anmeldung“ beim Bezirksamt zustande.

In Ansehung dieser Rechtslage stützte sich die Familienregisterpraxis sowie die Rechtsprechung des Familiengerichts zunächst auf eine eigene Qualifikation, wenn das ausländische Adoptionsstatut die Dekretadoption vorsah. Nach dieser Qualifikation nach der sog. „Trennungstheorie“ (*bunkai riron*) ist zwischen dem „materiellrechtlichen Teil“ bezüglich der im ausländischen Recht vorgesehenen materiellrechtlichen Voraussetzungen – einschließlich der Mitwirkung einer öffentlichen Institution – und dem „formellen Teil“ zur Begründung der Adoption zu unterscheiden. Der erste Teil sei in Japan durch den Beschluss des Familiengerichts zur Genehmigung der Adoption (*kyoka shinpan*) zu verwirklichen, in der das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen geprüft werde, während der letztere Teil durch eine konstitutive Anmeldung am Bezirksamt – gemäß der Form am Ort der Handlung („*locus regit actum*“ nach Art. 8 I (heute Art. 22 S. 1) *Hôrei*) – durchzuführen sei.³⁰

Diese „Trennungstheorie“ ist entwickelt worden, um im Rahmen des geltenden japanischen Rechts der vom ausländischen Adoptionsstatut vorgesehenen Dekretadoption gerecht zu werden. Dagegen wandte sich jedoch die Lehre von Anfang an, da die „Trennungstheorie“ nicht dem Sinn und Zweck der Anwendung des ausländischen Adoptionsstatuts entspreche, weil dann die Adoption durch eine konstitutive Anmeldung beim Bezirksamt, also durch ein Rechtsgeschäft zustande komme. Vielmehr sei in diesem Fall auch in Japan ein Dekret des Familiengerichts, nämlich ein Beschluss mit konstitutiver Wirkung (*seiritsu shinpan*) durch Anpassung bzw. Angleichung zu erlassen, auch wenn ein solcher für Inlandsfälle nicht vorgesehen sei.³¹

In Japan veränderte sich die materiellrechtliche Rechtslage im Jahre 1987, als die „besondere Adoption“ (*tokubetsu-yôshi engumi*), eine Dekretadoption, in Artt. 817-2 bis 817-11 ZG eingeführt wurde. Die „besondere Adoption“ unterliegt strengeren Voraussetzungen als die „normale Adoption“ und sieht dafür die Beendigung der leib-

30 Zu dieser Familienregisterpraxis siehe *Kaitô* vom 15.11.1951, Minji Kô Nr. 2188; zur Rechtsprechung des Familiengerichts siehe z.B. den Beschluss des FamG Nagasaki (Zweigstelle Sasebo) vom 4.7.1966, KG 19-2, 130; den Beschluss des FamG Miyazaki vom 4.4.1967, KG 19-11, 122; den Beschluss des FamG Tokyo vom 31.10.1967, KG 20-4, 54; den Beschluss des FamG Tokyo vom 22.9.1969, KG 22-6, 100; den Beschluss des FamG Kôbe vom 21.2.1978, KG 31-12, 97; den Beschluss des FamG Tokyo vom 27.3.1984, Hanrei Jihô 1132, 135; den Beschluss des FamG Tokyo vom 17.12.1987, KG 40-10, 59; und den Beschluss des FamG Yokohama vom 23.3.1989, KG 41-10, 139.

31 Siehe dazu insbesondere TAMEIKE, *Kokusai kazokuhô kenkyû* [Studien zum internationalen Familienrecht] (Tokyo 1985) 422 ff. (zuerst erschienen im Jahre 1971).

lichen Eltern-Kind-Beziehung vor.³² Die Praxis des Familienregisters und die gerichtliche Praxis hält es seit dieser Novelle für möglich, dass das Familiengericht eine Dekretadoption nach dem ausländischen Adoptionsstatut – im Beschlussverfahren für die „besondere Adoption“ nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 8-2 GEF – vollzieht. Gehören also die Adoptiveltern einem Staat an, der die Dekretadoption vorsieht (Art. 20 I 1 *Hôrei*), kann das Familiengericht nach diesem ausländischen Adoptionsstatut, der *lex causae*, durch einen konstitutiven Beschluss die Adoption zustande bringen.³³

Trotzdem ist aber in der Familienregisterpraxis bisher die „Trennungstheorie“ aufrechterhalten worden. Der Unterschied zur früheren Theorie ist aber – laut offizieller Erklärung –, dass der im ausländischen Recht vorgesehene Erlass des Adoptionsdekrets nicht mehr als eine „materiellrechtliche Frage“, sondern als eine „Formfrage“ (genauso wie bei der Eheschließung) qualifiziert werde, und dass das japanische Familiengericht von nun an auch den formellen Teil durch den Beschluss substituieren könne.³⁴

Die „Trennungstheorie“ ist tatsächlich von Bedeutung, wenn ein Japaner zusammen mit seinem ausländischen Ehegatten, dessen Heimatrecht die Dekretadoption vorsieht, gemeinsam ein Kind durch eine „normale Adoption“ annehmen will. Gemäss Art. 20 I 1 *Hôrei* ist das Adoptionsstatut jeweils japanisches und ausländisches Heimatrecht. Wäre der Erlass des ausländischen Adoptionsdekrets als eine Frage der Adoptionsart, d.h. als materiellrechtliche Frage anzusehen, müsste das Familiengericht auch in diesem Fall gemäss der *lex causae* einen konstitutiven Beschluss erlassen. Da aber in der Familienregisterpraxis der Erlass des Adoptionsdekrets als eine „Formfrage“ qualifiziert wird, kann sie nach der japanischen „Ortsform“ (Art. 22 S. 2 *Hôrei*) durch eine konstitutive Anmeldung am Bezirksamt durchgeführt werden, nachdem die materiellrechtlichen Voraussetzungen im Beschlussverfahren des Familiengerichts zur Genehmigung (*kyoka shinpan*) geprüft worden sind. Das praktische Ziel dieser „Trennungstheorie“ ist, eine

32 Die „besondere Adoption“, die der „Volladoption“ im deutschen Recht entspricht, sieht im Vergleich zur „normalen Adoption“ strengere materiellrechtliche Voraussetzungen vor (Ehepaar als Adoptiveltern nach Art. 817-3 ZG, ein bestimmtes Alter der Adoptiveltern sowie des Adoptivkindes nach Artt. 817-4 und 817-5 ZG, die Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption nach Art. 817-6 ZG, die Unmöglichkeit der elterlichen Sorge durch die leiblichen Eltern bzw. das Vorliegen sonstiger besonderer Umstände nach Art. 817-7 ZG und eine sechsmonatige Probezeit nach Art. 817-8 ZG) und hat die Beendigung der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung zur Folge (Art. 817-9 ZG).

33 Zur Rechtsprechung siehe den Beschluss des FamG Kyoto vom 9.6.1988, KG 40-12, 39; den Beschluss des FamG Kyoto vom 28.6.1988, KG 40-12, 44; den Beschluss des FamG Tokyo vom 24.10.1989; den Beschluss des FamG Yamaguchi (Zweigstelle Tokuyama) vom 26.10.1989, KG 42-7, 47; den Beschluss des FamG Takamatsu vom 13.1.1994, KG 47-12, 47; und den Beschluss des FamG Yokohama (Zweigstelle Yokosuka) vom 11.10.1995, KG 48-12, 66.

34 MINAMI, *Kaisei hôrei no kaisetsu* [Erläuterungen zum reformierten IPR-Gesetz] (Tokyo 1992) 141 ff.; MINAMI (Fn. 7) 181 ff.

solche japanisch-ausländische Adoption im Einklang mit der „vertraglichen Adoption“ nach japanischem Recht zu begründen.³⁵

Die Qualifikation des ausländischen Adoptionsdekrets als eine „Formfrage“ hätte den Vorteil, dass es – je nach Sachverhalt – gemäss Art. 22 *Hôrei* entweder nach der *lex causae* (S. 1) durch einen konstitutiven Beschluss des Familiengerichts oder nach dem Recht des Ortes der Vornahme (S. 2) durch eine konstitutive Anmeldung beim Bezirksamt verwirklicht werden könnte. M.E. ist jedoch der Erlass des Adoptionsdekrets im Hinblick auf kollisionsrechtliche Grundprinzipien als eine Voraussetzung der Adoption, d.h. als eine materiellrechtliche Frage zu qualifizieren. Das japanische Familiengericht sollte also auch bei einer gemeinsamen Adoption eines japanisch-ausländischen Ehepaars das ausländische Adoptionsdekret – im Wege der Anpassung – durch einen konstitutiven Beschluss des Familiengerichts substituieren, um das ausländische Recht sinngemäss anzuwenden. Es gilt außerdem zu bedenken, dass eine solche gemeinsame Adoption erst dann zustande kommt, wenn die strengeren Voraussetzungen eines der beiden Adoptionsstatute erfüllt sind. Infolge dessen ist in diesem Fall keine vertragliche Adoption, sondern lediglich eine Dekretadoption statthaft, weil anderenfalls die im ausländischen Recht vorgesehene Kontrolle durch eine öffentliche Institution, die Probezeit, und sonstige wichtige Voraussetzungen der Adoption zum Schutz des Kindes im Ergebnis umgangen würden.

V. EINGESCHRÄNKTE KONTROLLBEFUGNISSE

1. „Japaner-Klausel“

In der Praxis des Familienregisters sind „gesetzliche Angelegenheiten“, also die Anwendung des *Hôrei*, die Festlegung des maßgeblichen Rechts und die Ermittlung des ausländischen Rechts, von Amts wegen durchzuführen, nicht aber die Ermittlung des Vorliegens einzelner materiellrechtlicher Voraussetzung.³⁶ Da dem Bezirksamt lediglich „formelle Kontrollbefugnisse“ zukommen, wird in der Familienregisterpraxis in erster Linie geprüft, ob japanisches Recht zur Anwendung berufen ist oder nicht.³⁷ Ist ein ausländisches Recht maßgeblich, werden aus Gründen der Praktikabilität verschiedene Dokumente wie eine „Bescheinigung der Vorlage materiellrechtlicher Voraussetzungen“ angefordert (Art. 63 FamRV). Kann das Bezirksamt nicht alleine ent-

35 AKIBA, *Yôshi engumi – Rien no junkyo-hô oyobi kokusaiteki kankatsu* [Die Adoption – Das anwendbare Recht auf die Beendigung der Beziehung und die internationale Zuständigkeit], in: *Kôza kaji shinpan-hô* [Abhandlungen über das Gesetz über Entscheidungen in Familiensachen], Bd. 5 (Tokyo 1990) 253 ff.; zur Rechtsprechung siehe z.B. den Beschluss des FamG Morioka vom 16.12.1991, KG 44-9, 89.

36 MINAMI (Fn. 7) 113.

37 Artt. 1 bis 7 *Tsûtatsu* vom 2.10.1989, Min-ni Nr. 3900.

scheiden, ob die konstitutive oder deklarative Anmeldung anzuerkennen ist, kann es die Justizverwaltung und unter Umständen auch das Justizministerium zur Stellungnahme anrufen.³⁸

Bei der Reform des *Hôrei* von 1989 sind im Hinblick auf die beschränkten Kontrollbefugnisse des Bezirksamtes besondere Kollisionsnormen in Art. 13 II 2 und Art. 16 S. 2 geschaffen worden, die jeweils hinsichtlich der Form der Eheschließung und der Ehescheidung das japanische Recht zur Anwendung bringen, wenn einer der Ehegatten japanischer Staatsangehöriger ist und jeweils eine weitere Voraussetzung vorliegt.³⁹ Diese Vorschriften werden als „*Japaner-Klausel*“ bezeichnet.

Besonders problematisch ist Art. 16 S. 2 *Hôrei*: Das Scheidungsstatut ist nach Art. 16 S. 1 i.V.m. Art. 14 *Hôrei* das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, wenn es daran fehlt, das Recht ihres gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes und, wenn auch ein solcher fehlt, das Recht, mit dem sie am engsten verbunden sind. Nach Art. 16 S. 2 *Hôrei* ist aber in jedem Fall das japanische Recht anzuwenden, wenn ein Ehegatte die japanische Staatsangehörigkeit besitzt und in Japan seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Vorschrift sollte theoretisch lediglich bei der Suche nach der „engsten Verbindung“ im Sinne des Art. 16 S. 1 *Hôrei* Bedeutung haben, denn besteht in einem solchen Fall überhaupt ein gemeinsames Heimatrecht oder ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt zwischen den beiden Ehegatten, so wäre das japanische Recht schon auf der ersten oder zweiten Stufe der Anknüpfungsleiter zur Anwendung berufen.

Im Gegensatz dazu wird aber in der Familienregisterpraxis zuerst geprüft, ob überhaupt der Tatbestand des Art. 16 S. 2 *Hôrei* erfüllt ist. Wird diese Frage bejaht, werden die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt des anderen Ehegatten außer Acht gelassen. Dies könnte dazu führen, dass ein in Japan lebender japanischer Ehegatte unter Ausnutzen sprachlicher und juristischer Unkenntnisse seines ausländischen Ehegatten einseitig die Privatscheidung anmeldet.⁴⁰

Auch ein Japaner, der die Ehe mit seinem ausländischen Ehegatten jahrelang im Ausland geführt hat, kann nach der Rückkehr nach Japan mit Hilfe des Art. 16 S. 2 *Hôrei* ohne Mühe konstitutiv die Privatscheidung anmelden, denn der gewöhnliche Aufenthalt eines Japaners wird in der Praxis des Bezirksamtes aufgrund des Wohnsitz-

38 Zum konkreten Verfahrensablauf siehe OKUDA (Fn. 12) 4 ff.

39 MINAMI, (Fn. 7) 92 f., 98 f. Bei Art. 13 III 2 muss ferner der Ort der Eheschließung in Japan liegen und bei Art. 16 S. 2 muss der japanische Ehegatte auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Japan haben.

40 In diesem Fall kann der Scheidungswille des ausländischen Ehegatten nicht überprüft werden, während dies im Falle des Art. 16 S. 1 *Hôrei* gewährleistet ist, indem zur Feststellung seiner Staatsangehörigkeit und seines gewöhnlichen Aufenthaltes die persönliche Vorlage des Reisepasses (oder auch des Ausländerausweises) gefordert wird und zur Feststellung der „engsten Verbindung“ die Anhörung beider Ehegatten stattfindet. TORII, *Naigai-jin no kon'in to rikon*, in: *Kôza gendai kazokuhô* [Abhandlungen zum Familienrecht der Gegenwart], Bd. 2 (Tokyo 1991) 316 ff.

registers (*jūmin-hyō*)⁴¹ in Japan anerkannt und die Scheidungserklärung eines Japaners wird bei deren Vorlage in der Regel ohne Prüfung der Umstände, die seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Japan in Frage stellen können, vom Bezirksamt angenommen.⁴²

Die Regelung des Art. 16 S. 2 *Hōrei*, die den Zweck der Entlastung des Bezirksamtes hat, geht zu Lasten der Rechtssicherheit und der Entscheidungsharmonie, denn eine solche nach japanischem Recht aufgelöste Ehe wird in vielen Fällen im Ausland als eine hinkende Ehe bestehen bleiben.⁴³

2. *Anerkennung des ausländischen Rechtsverhältnisses*

Kommt ein Rechtsverhältnis mit Bezug auf Japaner im Inland durch ein gerichtliches Urteil oder einen Beschluss des Familiengerichts zustande, wird es beim Bezirksamt deklarativ angemeldet und in der Regel problemlos sofort ins Familienregister aufgenommen. Im Gegensatz dazu muss ein im Ausland zustande gekommenes Rechtsverhältnis in erster Linie in Japan anerkennungsfähig sein, damit es im Familienregister eingetragen wird.

a) *Allgemeine Grundsätze*

Wenn das betreffende Rechtsverhältnis im Ausland durch ein *Rechtsgeschäft* zustande gekommen ist, richten sich die materiellrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach der jeweiligen *lex causae* (Art. 13 I, Artt. 16 bis 21 *Hōrei*) und die der Form bei der Eheschließung entweder nach dem Heimatrecht eines Ehegatten oder dem Ortsrecht (Art. 13 II und III S. 1 *Hōrei*) und in sonstigen Rechtsverhältnissen entweder nach der *lex causae* oder dem Ortsrecht (Art. 22 *Hōrei*). Die deklarative Anmeldung wird dann nach Art. 41 I FamRG durchgeführt, wofür eine Bescheinigung über die Wirksamkeit

41 Genauso wie das Familienregister ist das Wohnsitzregister (*jūmin-hyō*) lediglich für japanische Staatsangehörige vorgesehen. Nach Art. 8-1 (1) des *Kihon Tsūtsu* von 1989 (Fn. 38) liegt der gewöhnliche Aufenthalt eines Japaners aufgrund seiner Wohnsitzanmeldung in Japan; auch wenn sie aus dem Wohnsitzregister gestrichen ist, gilt das gleiche, solange er (aus japanischer Sicht) keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet hat. Der gewöhnliche Aufenthalt eines Japaners im Ausland wird gemäss Art. 8-2 (1) des *Kihon Tsūtsu* aufgrund seines länger als fünf Jahre dauernden Aufenthaltes in dem betreffenden Staat begründet; in Ausnahmefällen (im Fall des Aufenthaltes im anderen Heimatstaat einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit, der im Ausland amtlich genehmigten Auswanderung, der Eheführung im Heimatstaat des anderen Ehegatten usw.) genügt ein einjähriger Aufenthalt.

42 Nur in Ausnahmefällen, wenn etwa in vorgelegten Dokumenten eine Anschrift im Ausland angegeben ist oder an der Authentizität der vorgelegten Wohnsitzanmeldebescheinigung Zweifel bestehen, wird geprüft, ob der gewöhnliche Aufenthalt des Japaners tatsächlich in Japan liegt. Siehe dazu MINAMI (Fn. 8) 206 f.

43 Vgl. dazu SAITŌ, in: Kansai Daigaku Hōgaku Ronshū 45-2/3 (1995) 455, 495 ff.; auch NISHITANI, *Wagakuni ni okeru burajiru-jin no rikon ni tsuite* [Über die Scheidung von Brasilianern in Japan], in: Hōgaku 66-3 (2002) 305.

des betreffenden Rechtsverhältnisses, die von einer ausländischen öffentlichen Stelle ausgestellt wurde, vorzulegen ist.

Da das Rechtsgeschäft aber im Ausland oftmals ohne Rücksicht auf das aus japanischer Sicht maßgebliche Recht zustande kommt und die Wirksamkeit des im Ausland einmal begründeten Rechtsverhältnisses auch in Japan möglichst zu gewährleisten ist, wird in der Familienregisterpraxis die deklarative Anmeldung angenommen, es sei denn, dass eindeutige Nichtigkeitsgründe vorliegen.⁴⁴ Wenn also z.B. eine japanische Frau mit einem bereits verheirateten Mann in seinem Heimatstaat, der die Polygamie zulässt, nach der dortigen Form wirksam die Ehe eingeht, wird eine deklarative Anmeldung hierüber beim Bezirksamt angenommen und ins Familienregister eingetragen. Die offizielle Erklärung dafür ist, dass sich erstens die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung nach dem jeweiligen Heimatrecht richte und die Polygamie nach japanischem Recht, nämlich nach Art. 744 i.V.m. Art. 732 ZG keinen Nichtigkeits-, sondern lediglich einen Anfechtungsgrund darstelle. Zweitens verstoße eine im Ausland zustande gekommene zweite Ehe nicht als solche gegen den *ordre public* (Art. 33 *Hôrei*). Dieselben Ehegatten könnten in Japan – wegen des Verbots der Polygamie im japanischen Recht nach Art. 732 ZG – aber keine solche zweite Ehe eingehen.⁴⁵

Wenn dagegen ein Rechtsverhältnis im Ausland durch eine *gerichtliche Entscheidung* zustande kommt, wird eine deklarative Anmeldung beim Bezirksamt jeweils nach Art. 63 („zwingende Anerkennung“ des Kindes), Art. 73 (Auflösung des Adoptionsverhältnisses) und Art. 77 FamRG (Ehescheidung) erforderlich. Dabei werden die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 118 ZPG – die internationale Zuständigkeit des Urteilsstaates (Nr. 1), eine ordnungsgemäße Zustellung der Ladung an den unterlegenen Beklagten (Nr. 2), kein Verstoß gegen den materiell- und verfahrensrechtlichen *ordre public* (Nr. 3), und die Gegenseitigkeitsverbürgung (Nr. 4) – auf der Grundlage der Urteilsausfertigung und Bescheinigung der Rechtskräftigkeit geprüft. In der Familienregisterpraxis wird jedoch tatsächlich die deklarative Anmeldung angenommen, solange es nicht offensichtlich an den Anerkennungsvoraussetzungen mangelt. Die Gegenseitigkeitsverbürgung nach Art. 118 Nr. 4 ZPG wird von vornherein außer Acht gelassen.⁴⁶

44 *Kaitô* vom 26.11.1926, Minji Kô Nr. 8355; *Kaitô* vom 28.7.1951, Minji Kô Nr. 1544; *Kaitô* vom 13.2.1969, Minji Kô Nr. 208; siehe dazu MINAMI (Fn. 7) 44.

45 MINAMI (Fn. 11) 153.

46 *Tsûtatsu* vom 14.1.1976, Min-ni Nr. 280; siehe auch MINAMI (Fn. 7) 42. Dieses *Tsûtatsu* von 1976 hat im übrigen das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen des nach Art. 16 *Hôrei* a.F. massgeblichen Rechts als Anerkennungsvoraussetzung ausgeschlossen und legte ausdrücklich dar, dass lediglich die Voraussetzungen des Art. 200 ZPG a.F. (Art. 118 ZPG n.F.) zu prüfen seien. Damit wurden die Präzedenzfälle der Familienregisterpraxis seit 1950 (*Kaitô* vom 12.10.1950, Minji Kô Nr. 2711 und *Kaitô* vom 22.12.1950, Minji Kô Nr. 3231) aufgehoben.

Lässt man z.B. die Präzedenzfälle der Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Praxis des Familienregisters Revue passieren, kann man feststellen, dass die deklarative Anmeldung nahezu ausnahmslos anerkannt wurde, es sei denn, dass die Rechtskräftigkeit des betreffenden Urteils zweifelhaft war.⁴⁷ Auch in jener Zeit, in der das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen nach dem aus japanischer Sicht maßgeblichen Recht für erforderlich gehalten wurde,⁴⁸ ist eine deklarative Anmeldung in der Regel angenommen worden, selbst wenn sich aus dem Urteil weder die Scheidungsgründe ergaben noch eine Bescheinigung über die Scheidungsgründe beigefügt war.⁴⁹

b) *Ausnahme: Adoption im Ausland*

In der Praxis des Familienregisters wird die im Ausland durchgeführte Adoption, auch wenn sie eine Dekretadoption ist, stets nach der *lex causae*, nicht aber nach Art. 118 ZPG anerkannt. Dies wird damit begründet, dass der konstitutive Beschluss des Familiengerichts zur Adoption nach materiellem japanischen Recht – anders als bei der Ehescheidung, bei der zwingenden Anerkennung des Kindes und bei der Auflösung des Adoptionsverhältnisses – zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehöre. Zwischen der Anerkennung einer ausländischen vertraglichen Adoption und einer Dekretadoption wird in dieser Hinsicht nicht unterschieden.⁵⁰

Die offizielle Erklärung für diese Vorgehensweise lautet, dass die Adoption erstens als Rechtsinstitution von Staat zu Staat mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Wirkungen, ausgestaltet sei. Eine blinde Anerkennung gemäss Art. 118 ZG ohne materiellrechtliche Kontrolle sei deshalb nicht zulässig. Zweitens wäre es mit der japanischen Rechtsordnung nicht vereinbar, wenn man eine ausländische Dekretadoption, die die Beendigung der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung zur Folge hätte, und die eventuell unter weniger strengen Voraussetzungen genehmigt wurde als in Japan, anerkennen würde. Dies könnte im Ergebnis zur *fraus legis* führen.⁵¹

Diese Überlegungen stützen sich also darauf, dass die Umgehung strenger Adoptionsvoraussetzungen unterbunden werden müsse und dass die Rechtssicherheit in der japanischen Rechtsordnung gewährleistet sein müsse. Es gilt jedoch zu bedenken, dass

47 Z.B. *Kaitô* vom 31.7.1924, Minji Kô Nr. 9918; *Kaitô* vom 8.12.1953, Minji Kô Nr. 2342.

48 Siehe dazu Fn. 46.

49 Z.B. *Kaitô* vom 21.9.1956, Minji Kô Nr. 2184; *Kaitô* vom 28.8.1962, Minji Kô Nr. 2414; *Kaitô* vom 25.1.1963, Minji Kô Nr. 180.

50 Die konstitutive Anmeldung richtet sich in diesem Fall nach Art. 41 Abs. 1 FamRG. Die Rechtsgrundlage dieser Familienregisterpraxis ist Art. 5-2 (2) des *Kihon Tsûtatsu* (Fn. 37). Zu Präzedenzfällen in der Familienregisterpraxis siehe *Kaitô* vom 10.7.1991, Min-ni Nr. 3775; *Kaitô* vom 26.3.1992, Min-ni Nr. 1504; *Kaitô* vom 9.2.1998, Min-ni Nr. 255. Auch das Familiengericht Tokyo folgte dieser Position in seinem Beschluss vom 26.1.1996, KG 48-7, 72.

51 MINAMI (Fn. 34) 186; MINJI HÔMU KYÔKAI (Fn. 12) 348 ff.

die Kontrolle der materiellrechtlichen Voraussetzungen des Adoptionsstatuts bei der Anerkennung, auf das das japanische Kollisionsrecht verweist, bedeutungs- und gegenstandslos sein kann, wenn es jedenfalls eine Volladoption unter einfachen Voraussetzungen vorsieht. Außerdem werden die Beteiligten, insbesondere das Adoptivkind, durch die Erschwerung der Anerkennungsvoraussetzungen und die daraus folgende mögliche Ablehnung der Anerkennung bzw. Teilanerkennung⁵² benachteiligt. Im übrigen ist aus theoretischer Sicht zu überprüfen, ob nicht auch ausländische Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit parallel zur Urteilsanerkennung gemäss Art. 118 ZPG anzuerkennen sind. In der Tat gehen allmählich sowohl die japanische Lehre als auch die Rechtsprechung zur analogen Anwendung des Art. 118 ZPG (insbesondere Nr. 1 und 3) über, um dem ausländischen staatlichen Justizakt unter einfacheren Voraussetzungen Wirkung zu verleihen.⁵³ Die gegenwärtige Familienregisterpraxis im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Dekretadoption ist deshalb einer gründlichen und kritischen Untersuchung zu unterziehen.

c) *Fazit*

Wie ausgeführt sind in der Praxis des Familienregisters im allgemeinen die Kriterien zur Anerkennung eines im Ausland zustande gekommenen Rechtsverhältnisses – sowohl im Hinblick auf ein Rechtsgeschäft als auch auf ein Urteil – nicht sehr streng gefasst, so dass eine deklarative Anmeldung tatsächlich beinahe ohne jegliche Prüfung akzeptiert wird. Und wenn die deklarative Anmeldung einmal angenommen und im Familienregister eingetragen worden ist, muss man sich ans Distriktgericht nach Art. 116 FamRG und nicht ans Familiengericht nach Art. 113 FamRG wenden, das ein einfacheres Verfahren vorsieht, um auf dem normalen Rechtsweg ein rechtskräftiges Urteil einzuholen.⁵⁴ Dies ist freilich für die Betroffenen zeit- und kostenaufwendig und bedeutet auch für die Justiz einen unnötigen Aufwand. Diese Vorgehensweise der Praxis des Familienregisters hängt freilich mit den beschränkten Kontrollbefugnissen des Bezirksamtes zusammen. Es ist jedoch unerlässlich, in Zukunft eine andere Kontrollmöglichkeit einzuführen, um die Rechtssicherheit zu wahren und unnötige Kosten zu vermeiden.

52 In den in Fn. 51 genannten *Kaitô* von 1991 und von 1998 wurde eine Dekretadoption, die die Beendigung der leiblichen Eltern-Kind-Beziehung zur Folge hatte, als eine „normale Adoption“ im Sinne des japanischen materiellen Rechts, die keine solche Wirkung hat, anerkannt.

53 EBISAWA, *Hishô-jiken saiban no shônin* [Die Zeugen im Gerichtsverfahren im Hishô-Fall], in: *Kokusai shihô no sôten* [Steritpunkte im IPR] (2. Aufl., Tokyo 1996) 246 ff.; zur Rechtsprechung siehe das Urteil des DG Tokyo vom 30.1.1992, Hanrei Jihô 1439, 138 und das Urteil des OG Tokyo vom 15.11.1993, Hanrei Taimuzu 835, 132.

54 Siehe dazu den Beschluss des FamG Tokyo vom 13.12.1971, KG 25-2, 108.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Wie in diesem Beitrag erläutert ist für die Praxis des Familienregisters im Hinblick auf grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse dringend eine grundlegende, systematische Reform der Rechtsgrundlagen erforderlich. Insbesondere gilt es, die ungerechtfertigte Bevorzugung des inländischen Rechts im Namensrecht zu korrigieren und den japanischen und den ausländischen Familiennamen gleich zu behandeln, die widersprüchlichen Kriterien zur Qualifikation im Adoptionsrecht aufzuheben und die Kontrollbefugnisse des Bezirksamts zu erweitern.

Es braucht sicherlich noch einige Zeit, bis die Praxis des Familienregisters mit den allgemeinen Grundlagen des internationalen Privatrechts in Einklang gebracht wird und so ein modernes System des Familienregisters entsteht. Es ist aber wünschenswert und m.E. auch möglich, die bereits von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Reformvorschläge nach einer eingehenderen Untersuchung möglichst bald in die Tat umzusetzen.

SUMMARY

The Japanese family register (koseki) is the only official register for the personal status and family relationships of the Japanese people. Because foreigners can never be registered there, no matter how long they live in Japan, the koseki serves as a register for Japanese citizenship as well. Each unit of the koseki consists of a married couple and unmarried children who have the same surname. When one of the children gets married, his name will be deleted from the old koseki and registered into a new one with his spouse. The koseki is administered by the ward office under the supervision of the prefecture office and the Ministry of Justice.

The koseki system, which is constructed in line with Japanese family institutions, functions well as long as Japanese law is to be applied. In cross-border cases, however, various kinds of problems emerge when a foreign law governs the legal relationship in question. The article points out several important problems to be taken into consideration in relation to conflict-of-law principles, such as determining the surname after the marriage, classification regarding international adoption, and limited competence of the ward office to implement certain control. The purpose of this survey is to show how the Japanese family register system should be reformed in the future to cope with modern issues of cross-border legal relations.